PATENT,

DAS BEY ALLEN

TEUTSCHEN GERICHTEN

KEINE ANDERE

VOLLMACHTEN

GEBRAUCHET WERDEN SOLLEN,

ALS WELCHE MIT DEM

RECRUTEN- CASSEN-STEMPEL

GESTEMPELT,

UND

VON DEN COMMISSARIEN PECH UND BUSSE UNTERSCHRIEBEN SIND.

Sub Dato Berlin, den 8. Novembr. 1726.

DUISBURG,

Gedruckt bey Johannes Sas, Universitäts Buchdrücker.

Dese patent out forgen den 19 aprilis 1727
un is grow Plicente enafigeent den 20 1927



Emnach Seine Königl. Majestät in Preussen, &c. &c. &c. Unser allergnädigster Herr, auf der Commissarien Pech und Busse allerunterthänigste Vorstellung allergnädigst resolviret, dass die ihnen wegen der in der Chur-Marck zu gebrauchenden Vollmachten unterm 6ten Martii dieses Jahres verliehene Concession und Edict universel seyn, und auf alle Dero Provintzien und darin verhandene Teutsche Gerichte, keines vom Höchsten biss zum Untersten ausgenommen, extendiret werden solle:

Als fügen allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät solches allen und jeden Dero Landes-Regierungen, Justitz-Collegiis, auch allen andern Ober- und Unter-Gerichten hierdurch in Gnaden zu wissen; Setzen und verordnen auch hiermit und krafft dieses, dass à Die publicationis hujus an, bey keinem Teutschen Gerichte, es habe Nahmen wie es immer wolle, bey Fiscalischer Strafe von zehen Rthlr. keine andere als vorhin erwähnter massen gedruckte mit dem Recruten-Cassen-Stempel gestempelte und von den Commissarien Pech und Busse unterschrie-

terschriebene Vollmachten, sowohl in den Judiciis als bey Commissionen, weiter angenommen, gelten und gebrauchet, von den Advocatis und Procuratoribus auch bey vorbesagter Strafe pro extensione solcher gedruckten Vollmachten von den Clienten, es sey einer oder mehr litis Consorten, nicht mehr als Vier Ggr. gefordert und genommen werden sollen.

Zu welchem Ende denn, und damit es an den nöthigen Exemplarien nicht fehlen möge; die Commissarii Pech und Busse schuldig und gehalten find, in den Provintzien an allen Orten, wo Regierungen oder andere Königliche Justitz-Collegia sind, einen bekannten beeydeten Königlichen Diener, so jederzeit mit gnugsamen Exemplarien solcher Vollmachten versehen ist, zu halten, bey welchem dann die Magistrate und Gerichts-Obrigkeiten sich gleichfals in Zeiten mit einem den Gerichten und den dabey vorkommenden Sachen proportionirten Vorrath von dergleichen Vollmachten gegen baare Bezahlung versorgen, und die Erstattung der für jedes Stück ausgelegten Sechs Ggr. ein mehres aber nicht, von den Partheyen ab- und Wie denn allerhöchstzurück-fordern follen. gedachte Se. Königl. Majestät hierdurch zugleich den Krieges- und Steuer-Räthen, als Commissariis locorum, auch samtlichen Königlichen Beamten, allergnädigst dabey aber ernstlich, und zwar bey Vermeidung Ein hundert Rthlr. Strafe, anbefehlen, dahin mit allem Fleisse

zu sehen, damit dasjenige, was wegen der Magistrate und Gerichts-Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande ihres unterhabenden Departements verordnet ist, zu aller Zeit unnachbleiblich geschehen, und dabey keine Unterschleisse vorgehen, noch einiger Mangel an solchen Vollmachts-Exemplarien irgendwo verspühret werden möge.

63

Uhrkundlich haben höchstgedachte Se. Königl. Majestät dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königlichem Insiegel bedrucken lassen, auch damit es zu jedermanns Wissenschafft kommen möge, selbiges durch den Druck bekannt zu machen besohlen. Gegeben zu Berlin, den 8^{ten} Novembris 1726.

FR. WILHELM.

